

# Musterschreiben

zur ordentlichen Kündigung einer Immobilienfinanzierung mit gebundenem Sollzins und einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren (§ 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Beispiel: Annuitätendarlehen mit einer festen Zinsbindung von 15 Jahren

## **Allgemeine Hinweise:**

*Die Kündigungsmöglichkeit gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt auch für Immobilier-Verbraucherdarlehen gem. § 491 Abs. 3 BGB. Die Kündigungserklärung ist erst **nach** dem Ablauf von 10 Jahren seit der vollständigen Auszahlung des Darlehens möglich. Die Details der Auszahlung(termine) erfahren Sie von Ihrem Darlehensgeber. Ein konkreter Kündigungs(end)termin muss nicht genannt werden. Sollten mehrere Darlehensnehmer vorhanden sein, müssen **ALLE** Darlehensnehmer die Kündigung unterzeichnen. Mehrere Darlehensbausteine, die die Voraussetzungen gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB erfüllen, müssen gesondert gekündigt werden. Die gesonderten Kündigungen können in einem Schreiben unter Bezeichnung der jeweiligen Darlehensnummer zusammengefasst werden.*

---

Thomas Muster  
Musterstraße 1  
55555 Musterstadt

Einschreiben/Rückschein  
**Meine Bank**  
Bankstraße 1  
22222 Bankstadt

Datum: ...201.

## **Kündigung meiner Immobilienfinanzierung Darlehensnummer: 123456789**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meine vorgenannte Immobilienfinanzierung mit einer Frist von 6 Monaten zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bitte teilen Sie mir den genauen Ablösebetrag zum Datum der Wirksamkeit meiner Kündigung sowie den Tag des Ablaufs der zweiwöchigen Zahlungsfrist mit. Die bis dahin fälligen Raten werde ich vollständig erbringen.

Ich bitte höflichst um Bestätigung und um entsprechende Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Muster

---

## **Haftungsausschluss:**

*Die Grundlagen der Kündigung gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB und die Hinweise wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch können sich bei der Beurteilung Fehler eingeschlichen haben. Insofern wird weder für die Einschätzung noch für das Musterschreiben eine Haftung übernommen. Rechtssichere Auskünfte erteilt Ihnen z.B. jeder Rechtsanwalt.*